



## Bundeskriminalamt

### Bekanntmachung eines Feststellungsbescheides nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Waffengesetzes (WaffG) zur waffenrechtlichen Beurteilung eines Essbesteckes mit einschüssigen Steinschlosspistolen in den Griffen

Vom 11. September 2013

Auf Grund des § 2 Absatz 5 WaffG vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, erging am 1. August 2013 der folgende Feststellungsbescheid

Gegenstand des Bescheides ist ein Essbesteck, bestehend aus Messer und Gabel, in deren Griffen einschüssige Steinschlosspistolen eingebaut sind.



Abbildung 1 Essbesteck mit Steinschlosspistolen in den Griffen

#### Beschreibung:

Bei dem vorliegenden Besteck handelt es sich um ein Messer und eine Gabel, in deren Griff einschüssige Steinschlosspistolen mit außen liegenden Schlössern eingebaut sind. Die Läufe haben einen Innendurchmesser von ca. 6,4 mm. Die Griffe sind mit dem Schriftzug „RICHTER“ gekennzeichnet.

Die zu untersuchenden Waffen wurden sowohl äußerlich als auch hinsichtlich ihrer Funktionsteile einer Sichtprüfung unterzogen und es wurde eine technische Funktionsprüfung (ohne Beschuss) vorgenommen. Danach spricht nichts dagegen, dass es sich bei den Griffen um funktionsfähige Steinschlosspistolen handelt.

Es bestehen Zweifel, ob das Besteck unter die Verbotsnorm Nummer 1.2.2 der Anlage 2 – Waffenliste – Abschnitt 1 – Verbotene Waffen – zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG einzuordnen ist.

#### Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung:

1. Das oben genannte Schießbesteck war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag des Bayerischen Landeskriminalamtes anerkannt.
3. Bei dem oben genannten Schießbesteck handelt es sich um Schusswaffen gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.1.
4. Es handelt sich bei den oben genannten Schusswaffen in Form eines Schießbesteckes um Einzelladerwaffen gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.4.
5. Es handelt sich bei den oben genannten Schusswaffen in Form eines Schießbesteckes um Kurz Waffen gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
6. Die oben genannten Schusswaffen in Form eines Schießbesteckes sind nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG – Waffenliste – Abschnitt 1 Nummer 1.2.2 verboten.



7. Die oben genannten Schusswaffen in Form eines Schießbesteckes können nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes nach § 40 Absatz 4 WaffG erworben werden.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die oben genannten Schusswaffen in Form eines Schießbesteckes und gilt nicht für dessen Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesbaden, den 11. September 2013

SO 11 - 5164.01 - Z - 285

Bundeskriminalamt

Im Auftrag  
Mittelstädt

---